



Gemeindeversammlung Protokoll

Datum	Montag, 16. März 2026
Ort	Reformierte Kirche, Sternenberg
Dauer	20.00 Uhr bis 21.40 Uhr
Leitung	Andreas Sudler, Gemeindepräsident
Stimmzähler	Marion Bär, Bauma Rolf Stricker, Sternenberg
Protokoll	Roberto Fröhlich, Gemeindeschreiber
Anwesende Stimmberechtigte	48 (1,39% der 3443 Stimmberechtigten) Die Zählung erfolgt zu Beginn der Versammlung. Später erscheinende Stimmberechtigte und Teilnehmende, die den Versammlungsraum vor Versammlungsende verlassen, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.

Traktanden

1. Teilrevision Gemeindeordnung; Genehmigung; Verabschiedung z. H. der Urne
2. Gebührenverordnung; Genehmigung

Begrüssung

Gemeindepräsident Andreas Sudler begrüsst die Anwesenden pünktlich um 20.00 Uhr und dankt für das Interesse an der heutigen Versammlung.

Gemeindepräsident Andreas Sudler begrüsst die anwesenden Mitglieder der RPK unter Leitung ihres Präsidenten Paul Scherer herzlich. Gemeindeschreiber Roberto Fröhlich ist selbstverständlich anwesend, jedoch nicht stimmberechtigt. Ebenso begrüsst wird Andreas Rohner, Abteilungsleiter Gesellschaft, der zukünftige Gemeindeschreiber. Auch er ist nicht stimmberechtigt. Willkommen geheissen werden auch verschiedene Behördenmitglieder und Kantonsrat Paul von Euw.



Formelles

Gemeindepräsident Andreas Sudler führt aus, dass stimmberechtigt ist, wer 18 Jahre alt sei, nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sei und seinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde Bauma habe. Falls jemand das Stimmrecht einer anwesenden Person anzweifle, solle er sich jetzt melden; dies ist nicht der Fall. Weitere nicht stimmberechtigte Personen mit Ausnahme des Gemeindegemeinschreibers, werden aufgefordert, links aus Sicht des Gemeindepräsidenten in der ersten Reihe, auf den für nicht stimmberechtigte Personen reservierten Bänken, Platz zu nehmen.

Als Stimmenzähler schlägt *Gemeindepräsident Andreas Sudler* Marion Bär, Bauma und Rolf Stricker, Sternenberg vor. Aus der Versammlung werden auf Anfrage des Präsidenten hin keine weiteren Vorschläge gemacht und auch keine Einwendungen gegen die Vorschläge erhoben, so dass der Präsident die Stimmenzähler als gewählt erklärt.

Gemeindepräsident Andreas Sudler fordert die Stimmenzähler auf, in den ihnen zugewiesenen Sektoren die Stimmberechtigten zu zählen. Es sind 48 Stimmberechtigte anwesend.

Gemeindepräsident Andreas Sudler hält fest, dass die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeversammlung durch Publikation in der Baumerzeitung vom 12. Februar 2026, die Verteilung des beleuchtenden Berichts am 26. Februar 2026 in alle Haushalte und ab dem 2. März 2026 durch die Auflage der Akten im Gemeindehaus fristgerecht erfolgt ist. Die Unterlagen wurden ab dem 2. März 2026 auch auf der Website bauma.ch aufgeschaltet. Auf die Frage des Präsidenten werden keine Einwendungen zu Vorstehenden oder gegen die zur Behandlung angesetzten Geschäfte erhoben.

Gemeindepräsident Andreas Sudler teilt mit, dass Einwendungen gegen seine Verhandlungsführung sofort anzumelden sind.

Gemeindepräsident Andreas Sudler teilt mit, dass innert Frist keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden sind.

Gemeindepräsident Andreas Sudler erklärt die heutige Gemeindeversammlung formell als eröffnet.

Gemeindepräsident Andreas Sudler erläutert die Spielregeln der Versammlung; insbesondere, dass Votanten und Votantinnen nach vorne kommen, das Mikrofon benutzen und sich mit Namen und Wohnort vorstellen. Applaus für einzelne Voten ist zu unterlassen.

Zuerst erfolgt jeweils eine Präsentation des Geschäfts durch den zuständigen Gemeinderat. Beim ersten referiert der Gemeindepräsident. Beim zweiten Traktandum präsentiert die RPK nach dem Referat des Ressortvorstehers Finanzen ihren Abschied.



Traktandum 1

Teilrevision Gemeindeordnung; Genehmigung; Verabschiedung z. H. der Urne

A. Bericht und Antrag des Gemeinderats

Am 9. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung die total revidierte Gemeindeordnung, welche die notwendigen Anpassungen an das neue Gemeindegesetz (GG) enthielt, ausführlich beraten und mit einigen wenigen Änderungen zu Händen der Urnenabstimmung verabschiedet.

Die obligatorische Urnenabstimmung konnte auf Anweisung des Regierungsrats aufgrund der verordneten Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Epidemie erst am 27. September 2020 durchgeführt werden.

Der Regierungsrat hat die neue Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 1241 vom 16. Dezember 2020 genehmigt, wobei zwei von der Gemeindeversammlung eingefügte Bestimmungen zu Bemerkungen Anlass gegeben haben. Der Gemeinderat wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 ausdrücklich ermächtigt, allfällige Bestimmungen der GO, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden können, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen. Von dieser Ermächtigung wurde der Stimmbürgerschaft auch im Beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung vom 27. September 2020 Kenntnis gegeben, ohne dass dagegen Rechtsmittel geführt worden wären. Der Gemeinderat hat daher mit Beschluss vom 13. Januar 2021 aufgrund des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses zwei Anpassungen der Gemeindeordnung (GO) beschlossen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. März 2021 wurde die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt.

Revisionsbedarf

Seit der Totalrevision der Gemeindeordnung wurden das Volksschulgesetz (2020) sowie das Gesetz über die Politischen Rechte (2022) und das Bürgerrechtsgesetz (2023) revidiert. Grundsätzlich bietet das neue Recht den Gemeinden vor allem bei der Organisation der Behörden und der Verwaltung mehr Gestaltungsspielraum. Aus den Revisionen resultiert aber auch Anpassungsbedarf, was den Gemeinderat zur Ausarbeitung der vorliegenden Teilrevision veranlasste.

Vernehmlassungsverfahren

Vom 15. Mai 2025 bis zum 10. Juli 2025 wurde der Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung bei Parteien, Behörden und weiteren interessierten Kreisen vernehmlasst. Innert Frist sind vier Stellungnahmen eingegangen. In keiner der Vernehmlassungen wird die Teilrevision abgelehnt, Vereinzelt wurden aber Änderungsanträge gestellt. Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Anhebung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt und daher fallen gelassen. Die vom Gemeinderat vorgesehene Regelung, wonach neu nur eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und eine Lehrperson (mit beratender Stimme) an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen sollen, wurde von der Schulpflege in der Vernehmlassung abgelehnt. Auf diese vorgeschlagene Vereinfachung wurde daher ebenfalls verzichtet.

Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Der Gemeinderat hat die aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse angepasste Teilrevisionsvorlage am 23. September 2025 dem Gemeindeamt zur Vorprüfung unterbreitet. Das Gemeindeamt hat den Entwurf der Änderungen der Gemeindeordnung zu prüfen, bevor darüber in der



Gemeinde an der Urne abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, muss die Gemeindeordnung nach der Abstimmung doch vom Regierungsrat genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 unterbreitete das Gemeindeamt seinen Vorprüfungsbericht mit wenigen in erster Linie formellen Empfehlungen. Alle vorgesehenen Änderungen der Gemeindeordnung sind genehmigungsfähig. Zwei Empfehlungen wurden vom Gemeinderat aufgenommen.

Die wichtigsten Änderungen

- a) Das zürcherische Bürgerrechtsgesetz (KBüG) wurde per 1. Juli 2023 revidiert. Mit dieser Revision wurden die Einbürgerungspraxis im Kanton Zürich vereinheitlicht und verschiedene Abläufe, wie etwa die Prüfung der Grundkenntnisse und das digitale Einbürgerungsverfahren, neu geregelt. Die Gemeindeordnung bestimmt, welches Organ (z. B. Gemeinderat, Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament) über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet. Falls die Gemeindeordnung für Ausländerinnen und Ausländer wie im Falle der Gemeinde Bauma bisher zwei Organe (Gemeinderat und Gemeindeversammlung) vorsah, muss die Gemeinde bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des KBüG (d. h. bis 30. Juni 2027) ein einziges Organ benennen (§ 22 KBüG). Die Revision der Gemeindeordnung ist daher zwingend. Es ist nicht sinnvoll, die Zuständigkeit zur Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind oder während insgesamt mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II in der Schweiz in einer Landessprache besucht haben, vom Gemeinderat an die Gemeindeversammlung zu verschieben. Dies würde zu deutlich mehr Gemeindeversammlungsgeschäften im tiefen zweistelligen Bereich führen. Vorgeschlagen wird daher, als Organ im Sinne von § 13 Abs. 1 KBüG den Gemeinderat zu bezeichnen (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 5 Entwurf teilrevidierte Gemeindeordnung [EnGO]).
- b) Gemäss (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) ist einzig für die Wahl in den Gemeinderat der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung. Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen wie die Schulpflege) auch wählbar, wer ausserhalb der Gemeinde oder des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 Kantonsverfassung [KV] als lex specialis zu Art. 22 KV). Nur in die nicht an der Urne gewählten, vom Gemeinderat bestellten unterstellten und beratenden Kommissionen sollen neu, mit Ausnahme der neu vorgesehenen Sozialkommission, fallweise auch Fachleute gewählt werden können, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben (Art. 4 Abs. 3 EnGO).
- c) Bereits bei der Totalrevision der Gemeindeordnung im Jahr 2019 beantragte der Gemeinderat die Abschaffung der Sozialbehörde. Die Gemeindeversammlung hat seinerzeit in der Vorberatung die Bestimmungen über die Sozialbehörde wieder in die Gemeindeordnung eingefügt. Das Sozialhilfegesetz (§ 6) geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der (früheren) Fürsorgebehörde wahrnimmt. Nimmt der Gemeinderat die Aufgabe wahr, kann dieser in einem Behördenerlass bestimmte Aufgaben und Befugnisse an Angestellte oder, falls in der GO vorgesehen, eine unterstellte Kommission delegieren. Die Sozialbehörde soll abgeschafft und durch eine dem Gemeinderat unterstellte Sozialkommission ersetzt werden (Art. 41 Abs. 1 lit. c EnGO). Übergangsrechtlich soll bis zum Ende des Kalenderjahres des Inkrafttretens der Änderung der Gemeindeordnung die Sozialbehörde als eigenständige Kommission gemäss dem aufgehobenen Art. 40 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 weiterbestehen (Art. 50 EnGO).



- d) Die geltende Gemeindeordnung kennt noch die vorbereitende Gemeindeversammlung vor kommunalen Urnenabstimmungen (ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderungen). Vorbereitende Gemeindeversammlungen führen zu einem längeren politischen Prozess, da zwischen der Vorbereitung und der abschliessenden Urnenabstimmung zusätzliche Schritte und Fristen eingehalten werden müssen. Obwohl die Stimmberechtigten in der vorbereitenden Gemeindeversammlung Änderungsanträge stellen können, ist ihr Einfluss auf das Geschäft begrenzt, da die definitive Beschlussfassung erst an der Urne erfolgt und die Versammlung lediglich eine Abstimmungsempfehlung abgibt. Stattdessen soll der Gemeinderat bei Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen (nicht aber bei Einzelinitiativen und Vorlagen von Zweckverbänden, über welche an der Urne entschieden wird), Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen durchführen (Art. 27 Ziff. 10 EnGO). Diese können flexibler gestaltet werden und sind nicht an die starren Fristen und Abläufe einer Gemeindeversammlung gebunden. Diese Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen haben in der Regel vor der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts an die Stimmbürgerschaft stattzufinden. Diese Regelung soll es ermöglichen, Diskussionsergebnisse aus den Informationsveranstaltungen noch in den beleuchtenden Bericht zur Urnenabstimmung aufzunehmen.

Vorberatung durch die Gemeindeversammlung

Gemäss Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV) i. V. m. Art. 9 Ziff. 1 der Gemeindeordnung liegt der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Urnenabstimmung. Vorgängig findet gemäss Art. 16 Ziff. 9 der Gemeindeordnung eine vorbereitende Gemeindeversammlung statt. Es besteht an der vorbereitenden Gemeindeversammlung die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen, über die abgestimmt wird, bis das Geschäft zu Händen der Urnenabstimmung bereinigt ist. Den Stimmberechtigten wird an der Urne die von der Versammlung beschlossene Vorlage unterbreitet. Der Beschluss der vorbereitenden Gemeindeversammlung hat den Charakter einer Abstimmungsempfehlung. Ändert die vorbereitende Gemeindeversammlung die Vorlage des Gemeinderates ab, darf der Gemeinderat den Stimmberechtigten als Variante auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (§ 16 Gemeindegesetz).

Empfehlung des Gemeinderates

Die vorliegende Teilrevision berücksichtigt aktuelle Entwicklungen und die Änderungen des übergeordneten Rechts, hält aber im Übrigen an den bewährten Regelungen und Kompetenzen der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 fest. Der Gemeinderat empfiehlt der vorbereitenden Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Gemeindeordnung zu Händen der Urnenabstimmung zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

1. Die teilrevidierte Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 verabschiedet.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen.



B. Ausführungen des Ressortvorstehers Präsidiales

Gemeindepräsident Res Sudler erläutert anhand einer Folienpräsentation die Vorlage. Er erläutert, wie die Vorlage in der Folge beraten wird.

C. Detailberatung

Gemeindepräsident Andreas Sudler ruft jeden Artikel der Teilrevision einzeln auf.

Paul von Euw, Bauma, ergreift das Wort. Er spricht sich für die Beibehaltung der vorberatenden Gemeindeversammlung und gegen die Streichung von Art. 16 Ziff. 10 der Gemeindeordnung aus.

Er betont die Bedeutung vorberatender Gemeindeversammlungen für gewichtige Projekte wie Werkhof, Schulraumerweiterungen oder frühere Vorhaben (Böndler, Hallenbad). Diese ermöglichen der Stimmbevölkerung Mitsprache, Änderungsanträge und Abstimmungen, bevor die Urnenentscheidung erfolgt – ein demokratisches Instrument, das nicht abgeschafft werden sollte.

Am Beispiel eines hypothetischen Hallenbad-Umbau mit Wellness-Bereich erklärt er, wie Änderungen in der vorberatenden Versammlung Projekte anpassen und retten können, was bei reinen Infoveranstaltungen (als «Werbeveranstaltungen») fehle. Der Gemeinderat muss zudem im Rahmen einer vorberatenden Gemeindeversammlung frühzeitig informieren und ermöglicht so eine frühzeitige Meinungsbildung.

Paul von Euw kritisiert den Vorschlag des Gemeinderats als Verlust eines wertvollen Mittels trotz geringer Nutzungshäufigkeit und stellt den Antrag auf Nichtstreichung von Art. 16 Ziff. 10.

Gemeindepräsident Andreas Sudler teilt mit, dass nicht mehr viele Gemeinden vorberatende Gemeindeversammlungen durchführen.

Rudolf Bertels, Juckern, votiert für Abschaffung der vorberatenden Gemeindeversammlung. In den vergangenen Jahren erfolgten jeweils kaum Änderungen an den Vorlagen durch die vorberatende Gemeindeversammlung. Rechtzeitig angesetzte Informationsveranstaltungen genügen vollauf. Heute sind beispielsweise nur 48 Stimmberechtigte anwesend, während an einer Urnenabstimmung leicht 1'000 oder mehr Stimmberechtigte teilnehmen.

Werner Berger, Bauma ergreift das Wort. Paul von Euw hat ihm aus dem Herzen gesprochen. Er erinnert an eine Informationsveranstaltung über das Gemeindehausprojekt, bei dem der Kredit anschliessend an der Urne abgelehnt wurde. Es gibt Projekte, die finanziell aus dem Ruder liefen (Sekundarschulhaus, Hallenbad). Es ist ungünstig, dass in letzter Zeit kurzfristig angesetzte Informationsveranstaltungen durchgeführt wurden. Der Antrag von Euw ist zu unterstützen.

*Auch Ernst Wehrli, Sternenber*g unterstützt den Antrag von Euw. Demokratische Rechte dürfen nicht abgebaut werden.

Rudolf Bertels, Juckern, entgegnet Werner Berger, dass die vorberatende Gemeindeversammlung weder bei Sekundarschulhaus noch bei Hallenbad etwas gebracht hat, wenn der Argumentation von Werner Berger gefolgt wird.



Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung über den Antrag von Euw.

Abstimmung

Der Antrag von Euw wird mit 26 JA-Stimmen bei 21 Nein-Stimmen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Art. 16 Ziff. 10 der Gemeindeordnung wird nicht gestrichen.

Gemeindepräsident Andreas Sudler fährt damit fort, jeden Artikel der Teilrevision einzeln aufzurufen.

Gemeindepräsident Andreas Sudler teilt bei Art. 27 mit, dass das Gegenstück zur Nichtstreichung von Art. 16 Ziff. 10, die Streichung von Art. 27 Abs. 2 Ziff. 10 sein muss, da sich sonst in der Gemeindeordnung zwei Bestimmungen widersprechen. Auf die ausdrückliche Frage, ob die Versammlung mit der stillschweigenden Streichung von Art. 27 Abs. 2 Ziff. 10 der Vorlage einverstanden ist, erfolgt kein Widerspruch und keine Wortmeldung aus der Versammlung.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Art. 27 Abs. 2 Ziff. 10 der Vorlage wird gestrichen.

Gemeindeschreiber Roberto Fröhlich verliert den Antrag des Gemeinderates.

Auf Anfrage von *Gemeindepräsident Andreas Sudler* wird kein Rückkommensantrag gestellt.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Schlussabstimmung.

D. Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates wird mit grossem, offensichtlichem Mehr zugestimmt.

E. Beschluss der Gemeindeversammlung

1. Die teilrevidierte Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma wird, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, zuhanden der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 verabschiedet.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen.



Traktandum 2 Gebührenverordnung; Genehmigung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) per 1. Januar 2018 ist die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG) aufgehoben worden. Mit der Aufhebung der VOGG ist die Rechtsgrundlage für zahlreiche Gebühren entfallen.

Der Gemeinderat hat deshalb mit Beschluss vom 29. November 2017 übergangsrechtlich die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden der Gemeinde Bauma (VOGG-Bauma) verabschiedet und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Mit Verweis auf § 4 Abs. 2 GG – der dazumal noch nicht in Kraft stand – hat der Gemeinderat in Aussicht gestellt, eine überarbeitete Gebührenverordnung der Gemeindeversammlung vorzulegen. Dieses Versprechen wird mit dem vorliegenden Geschäft eingelöst.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma (GebVO) stützt sich weitestgehend auf die Mustergebührenverordnung, die der Verein Zürcher Gemeinde und Verwaltungsfachleute erarbeitet und seinen Mitgliedern im Mai 2017 zur Verfügung gestellt hat. Diese Grundlage wurde auch in zahlreichen anderen Gemeinden – darunter auch die Gemeinden Pfäffikon, Wetzikon und Uster – als Grundlage für deren Gebührenverordnungen genutzt und hat sich über die Jahre bewährt.

Grundlagen und Ausgestaltung der neuen Gebührenverordnung

Begriff, Zweck und rechtliche Grundlagen der Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Dies verlangt auch Art. 14 Abs. 5 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019.

Zuständigkeiten von Gemeinderat und Verwaltung

Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat (Exekutive) sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie auf Reglementsstufe in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z. B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Bestehende Spezialregelungen und Bedarf für eine einheitliche GebVO

Für die Gebühren der Wasserversorgung (Verordnung über die Wasserversorgung (WAVE) der Gemeinde Bauma vom 25. März 2024) und im Entsorgungswesen (Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bauma vom 15. März 2021 und Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Bauma vom 8. September 2025) haben die Stimmberechtigten schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise



bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren werden bis heute grundsätzlich basierend auf der oben erwähnten VOGG-Bauma bzw. im Friedhof- und Bestattungswesen gestützt auf das Reglement über die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Bauma vom 25. September 2024 und im Marktwesen gestützt auf das Marktreglement vom 27. Januar 2016 erhoben; vereinzelt hat der Gemeinderat die Gebührenerhebung in Beschlüssen konkretisiert (z. B. Beschluss Nr. 2020-44 vom 18. März 2020 mit teilweiser Befreiung von Bezüglern und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe, Beschluss Nr. 2022-49 mit Anpassungen der Tarife bei Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen oder Beschluss Nr. 2024-205 mit Anpassung der Gebühren im Marktwesen). Mit dem vorliegenden Entwurf GebVO soll eine neue, aktualisierte Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die Gemeinde Bauma weiterhin rechtsgültig Gebühren erheben darf. Mit Inkrafttreten der GebVO und des durch den Gemeinderat auf Reglementsstufe zu erlassenden Gebührentarifs werden die VOGG-Bauma sowie das Reglement über die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Bauma aufgehoben; für widersprechende Bestimmungen und Beschlüsse gelten die allgemeinen Kollisionsregeln, wonach der spätere Erlass den früheren («lex posterior derogat legi priori») und der höherrangige Erlass den niederrangigen verdrängt («lex superior derogat legi inferiori»).

Aufbau und Inhalt der neuen Gebührenverordnung

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden GebVO festgesetzt. Die GebVO ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil (Art. 6 Entwurf GebVO) findet sich auch die Delegation an den Gemeinderat, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen; im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

In der GebVO werden alle Gebührentatbestände so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden, sich in übergeordneten Gebührenerlassen finden und sich als rechtmässig erwiesen haben. Mit äusserster Zurückhaltung wurden nur zwei neue Gebührentatbestände geschaffen, nämlich für Nachforschungen bei Zahlungseingängen (Art. 32 Entwurf GebVO) und eine Kann-Bestimmung zur Erhebung von Parkiergebühren (Art. 48 Entwurf GebVO): Im ersten Fall sind die Gebühren aber spätestens seit der flächendeckenden Einführung von QR-Einzahlungsscheinen ohne Weiteres vermeidbar, während gleichzeitig die für diese Nachforschungen von Dritten in Rechnung gestellten Beträge in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind; im zweiten Fall will sich der Gemeinderat die Handlungsfreiheit für die Einführung von Parkiergebühren erhalten, auch wenn dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant ist. Im Unterschied zur VOGG-Bauma sieht der vorliegende Entwurf weiter vor, dass in den Gebührenansätzen die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen ist (Art. 12 Entwurf GebVO), weshalb sich allfällige zukünftige Änderungen der Mehrwertsteuer auf die Höhe der Gebühren auswirken werden. Ansonsten bleiben die Bemessungsgrundlagen und Gebührenhöhen grundsätzlich unverändert.



Gebührenhöhe, Vergleich mit anderen Gemeinden und zukünftige Überprüfung

Ein Quervergleich mit anderen Gemeinden – namentlich den Gemeinden Pfäffikon, Uster und Wetzikon – sowie die summarische Überprüfung der Gebühreneinnahmen hat ergeben, dass in keinem Verwaltungszweig zu hohe Gebühren erhoben werden, also die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges mit Gebühreneinnahmen überschritten werden. Der Gemeinderat wird in den nächsten Jahren aber die Gebühren in einzelnen Verwaltungszweigen periodisch überprüfen und gegebenenfalls den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Verwaltungszweige anpassen.

Die Gesamtschau aller in der Gemeinde Bauma vereinnahmten Gebühren hat aber gezeigt, dass insbesondere bei den Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen (z. B. Tanzenaal, Sportanlagen, Mehrzwecksaal etc.) eine stärkere Schematisierung und Pauschalierung der Gebührenberechnung angezeigt ist, was zu mehr Rechtsgleichheit und mittelfristig grösserer Effizienz bei der Rechnungsstellung führen sollte. Bei der Ausarbeitung des Gebührentarifs und der operativen Umsetzung wird der Gemeinderat darauf achten, dass diese Schematisierung und Pauschalierung nicht zu einer signifikanten Veränderung der insgesamt vereinnahmten Gebühren führen wird.

Auswirkungen für Bevölkerung und ortsansässige Vereine

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dem Erlass der GebVO der Gebührenrahmen für Leistungen der Verwaltung und damit die Gebührenhöhe für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger grundsätzlich unverändert bleibt. Der Gemeinderat hat aber gegenüber der heutigen Regelung an verschiedenen Stellen insbesondere die Möglichkeit von Ermässigungen für ortsansässige Vereine oder Einwohner und Einwohnerinnen von Bauma vorgesehen.

B. Ausführungen des Ressortvorstehers Finanzen

Gemeinderat Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, erläutert anhand einer Folienpräsentation die Vorlage. Er erläutert das Beratungs- und Abstimmungsprozedere.

C. Detailberatung

Gemeinderat Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, ruft die Artikel der Gebührenverordnung einzeln auf.

Walter Baumgartner, Bauma meldet sich zu Wort. Für erneuerbare Energieträger sollen keine Baubewilligungsgebühren erhoben werden. Er beantragt, Art. 22 mit einem neuen Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

«⁴ Für erneuerbare energietechnische Anlagen werden keine Baubewilligungsgebühren erhoben.».

Für *Rudolf Bertels, Juckern*, braucht es eine Präzisierung. Beahlt die Gemeinde neu die Gebühren des Kantons?

Walter Baumgartner, Bauma präzisiert seine Absicht: gemeint sind nur PV- und Solaranlagen.

Für *Daniel Bühler, Sternenbergr*, ist Holz auch eine erneuerbare Energie.



Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Hochbau und Liegenschaften, referenziert das Energieleitbild der Gemeinde. Es ist schwierig, PV- und Solaranlagen auseinanderzuhalten.

Walter Baumgartner, Bauma erwähnt, dass diverse Gemeinden, z.B. Wila und Turbenthal, in ihren Verordnungen ähnliche Bestimmungen haben.

Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, schreitet zur Abstimmung über den Antrag Baumgartner.

Abstimmung

Der Antrag Baumgartner wird mit einem grossen, offensichtlichen Mehr angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

In Art. 22 der Gebührenverordnung wird ein neuer Absatz 4 wie folgt eingefügt:

«⁴ Für erneuerbare energietechnische Anlagen werden keine Baubewilligungsgebühren erhoben.».

Gemeinderat Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, fährt fort, die Artikel der Gebührenverordnung einzeln aufzurufen.

Werner Berger, Bauma, meldet sich bei Art. 25 zu Wort. Vereine führen auch Veranstaltungen durch. Diese generieren häufig einen willkommenen Zustupf. Gebühren von CHF 400 bis 500 sind dann zu viel. Vereine sollten eine Ermässigung von 100% bekommen. Abs. 2 ist anzupassen.

Rudolf Bertels, Juckern, widerspricht. Gemäss Abs. 3 kann die Gebühr für Vereine bis zu 100% ermässigt werden.

Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, bestätigt auf Anfrage von *Daniel Bühler, Sternenberg*, dass der Gemeinderat einen Gebührentarif erlassen wird. Heute geht es um die rechtliche Grundlage dafür.

Dominik Böni, Bauma, meldet sich bei Artikel 35 zu Wort. Er stellt den Antrag. Art. 35 mit einem neuen Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

«² Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vorletztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde und einer letzten zivilrechtlichen Wohnsitzdauer von höchstens drei Jahren in einem Alters- und Pflegeheim, einem Pflegezentrum, einer Pflegewohnung, einem Sterbehospiz oder einer anderen stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 ausserhalb der Gemeinde auf einem Friedhof der Gemeinde Bauma sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener trägt die Gemeinde».

Dominik Böni begründet seinen Ergänzungsantrag mit einer Änderung der Praxis beim Wohnsitz von Heimbewohnenden. Früher galt ein Heimaufenthalt als Wochenaufenthalt, sodass der gesetzliche Wohnort – und damit der zivilrechtliche Wohnsitz – in der Gemeinde Bauma unverändert blieb. Neu wechselt seit knapp zwei Jahren der gesetzliche Wohnort in die Heim-Gemeinde, was zur Folge hat, dass die Bestattung grundsätzlich am Ort dieses neuen gesetzlichen Wohnsitzes erfolgt.

Er schildert dazu das Praxisbeispiel einer Person, die während 50 Jahren in Bauma wohnt, dann aus Altersgründen in ein Altersheim umziehen muss, für das in Bauma kein Platz verfügbar ist, und deshalb in eine andere Gemeinde zieht. Verstirbt diese Person dort, findet die Bestattung nach heutiger Regelung in der neuen Gemeinde statt. Viele Personen wünschen sich jedoch ausdrücklich, in Bauma bestattet zu werden. Das ist zwar in der Praxis meist möglich, führt aber neu



zu Kosten, weil es sich formell um eine auswärtige Bestattung handelt. Genau diese Personen möchte der Antrag mit der vorgesehenen Ergänzung von Art. 35 erfassen und finanziell gleichstellen.

Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, teilt mit, dass der vorgeschlagene neue Absatz im Wesentlichen die bestehende Praxis der Gemeinde wiedergibt. Dem Antrag kann zugestimmt werden.

Daniel Bühler, Sternenbergr, wirft ein, dass er offenbar irrtümlich von einer Kostenübernahme durch die Heimatgemeinde ausgegangen ist.

Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, schreitet zur Abstimmung über den Antrag Böni.

Abstimmung

Der Antrag Böni wird mit einem grossen, offensichtlichen Mehr angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

In Art. 35 der Gebührenverordnung wird ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt:

«² Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vorletztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde und einer letzten zivilrechtlichen Wohnsitzdauer von höchstens drei Jahren in einem Alters- und Pflegeheim, einem Pflegezentrum, einer Pflegewohnung, einem Sterbehospiz oder einer anderen stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 ausserhalb der Gemeinde auf einem Friedhof der Gemeinde Bauma sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener trägt die Gemeinde».

Gemeinderat Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, fährt fort, die Artikel der Gebührenverordnung einzeln aufzurufen.

Gemeinderat Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, teilt mit, dass Absatz 2 von Artikel 37 auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission in die Verordnung aufgenommen wurde.

Dominik Böni, Bauma, meldet sich bei Artikel 39 zu Wort. Er stellt den Antrag, den Artikel zu streichen. Er begründet seinen Antrag damit, dass für die Lebensmittelkontrolle nicht die Gemeinde, sondern das Kantonale Labor Zürich zuständig ist. Er hält fest, dass einzig die Pilzkontrolle in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt und Bauma hierfür der Pilzkontrollstelle Wetzikon angeschlossen ist. Da die Pilzkontrolle derzeit kostenlos angeboten wird und bei einer allfälligen künftigen Kostenpflicht die Gebühren direkt durch die Stadt Wetzikon verrechnet würden, erachtet er eine kommunale Gebührenregelung als entbehrlich. Aus diesen Gründen beantragt er, Artikel 39 (Lebensmittelkontrolle) aus der Gebührenverordnung zu streichen.

Gemäss *Gemeinderat Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen*, kann sich der Gemeinderat diesem Antrag anschliessen. Durch die Streichung von Art. 39 ändert die Nummerierung der nachfolgenden Artikel.

Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, schreitet zur Abstimmung über den Antrag Böni 2.

Abstimmung

Der Antrag Böni 2 wird mit einem grossem, offensichtlichen Mehr angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Art. 39 wird aus der Gebührenverordnung gestrichen.



Gemeinderat Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, fährt fort, die Artikel der Gebührenverordnung einzeln aufzurufen.

Walter Baumgartner, Bauma meldet sich bei Art. 43 (Hunde) zu Wort. Er beantragt, einen zusätzlichen, analogen Artikel 43b für «Industriepferde», die nicht der Fleischverwertung zugeführt werden können, in die Gebührenverordnung aufzunehmen. Pferde müssten wie Hunde behandelt werden.

Für *Rudolf Bertels, Juckern*, wäre das eine Steuer auf Pferde, und keine Gebühr.

Bruno Kunz, Bauma, meldet sich zu Wort. Bei Pferden erbringt die Gemeinde keine Leistung. Es ist schwierig den Pferdehaltern eine neue Steuer aufzuhalsen. Im Übrigen gibt es schon eine Gebühr.

Gemäss *Gemeindepräsident Andreas Sudler* verlangt der Kanton bei den Gemeinden keine Abgabe für Pferde. Es ist nicht richtig, eine Gebühr für die Haltung von Pferden zu fordern, nur weil dem Betreffenden Pferde nicht passen.

Da kein ausformulierter Artikel vorliegt, schlägt *Gemeinderat Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen*, der Gemeindeversammlung und dem Antragsteller vor, den Antrag Baumgartner 2 so zu verstehen, dass der Gemeinderat beauftragt und ermächtigt wird, einen neuen Artikel im Sinne der Ausführungen des Antragstellers zu formulieren und in die Gebührenverordnung einzufügen.

Gemeindeschreiber Roberto Fröhlich weist darauf hin, dass Anträge grundsätzlich ausformuliert sein müssen und das vorgeschlagene Vorgehen im Falle der Ergreifung eines Rechtsmittels möglicherweise keinen Bestand haben würde.

Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, schreitet zur Abstimmung über den Antrag Baumgartner 2.

Abstimmung

Der Antrag Baumgartner 2 wird mit einem grossem, offensichtlichen Mehr abgelehnt.

Gemeinderat Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, fährt fort, die Artikel der Gebührenverordnung einzeln aufzurufen.

Ernst Wehrli, Sternenbergr, meldet sich zu Art. 46 zu Wort. Jedes Kind sollte die Möglichkeit haben, Skilager zu besuchen.

Karin Inauen, Präsidentin der Schulpflege, teilt mit, dass es in der Schule die Möglichkeit gibt, minderbemittelten Familien die Kosten zu ermässigen.

Gemeinderat Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, fährt fort, die Artikel der Gebührenverordnung einzeln aufzurufen.

Jakob Schoch, Bauma, meldet sich bei Art. 48 zu Wort. Für das Parkieren auf öffentlichem Grund sollen marktübliche Gebühren erhoben werden können. Was ist darunter zu verstehen?

Gemeindepräsident Andreas Sudler antwortet, dass z.B. die von den SBB erhobenen CHF 5 pro Tag in Bauma marktüblich sein dürften.



Paul von Euw, Bauma, will wissen, ob bei der Einführung von Parkgebühren z.B. zwei Gratisstunden denkbar sind.

Für *Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Hochbau und Liegenschaften*, ist, im Falle der derzeit nicht geplanten Einführung von Parkgebühren, ein Szenario mit einer Gratiszeit wahrscheinlich.

Gemeinderat Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, fährt fort, die Artikel der Gebührenverordnung einzeln aufzurufen.

Gemeinderat Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, erkundigt sich nach Aufruf des letzten Artikels, ob Rückkommensanträge gestellt werden.

Daniel Bühler, Sternenberg will unter Bezug auf Art. 12 wissen, ob die neu nicht in den Gebühren enthaltene MwSt. zu einer Gebührenerhöhung führen wird.

Andreas Rohner, Abteilungsleiter Gesellschaft, antwortet, dass der Ausgangstarif im Gebührentarif so berechnet werden soll, dass die Gebühren wenn möglich den heutigen Gebühren inkl. MwSt. entsprechen.

Rudolf Bertels, Juckern, ergänzt, dass die meisten Gebühren ohnehin nicht der MwSt. unterworfen sind.

Werner Berger, Bauma, findet es fragwürdig, wenn die Gemeinde Bauma ihre Gebührenverordnung mit Städten wie Uster oder Wetzikon vergleicht. Der Vergleich müsste mit ähnlich gelagerten Gemeinden gemacht werden.

Gemeinderat Daniel Schmidt, Ressortvorsteher Finanzen, entgegnet, dass sich der Gemeinderat beim Text der Verordnung bei anderen auch viel grösseren Gemeinden angelehnt hat, dies aber nicht beim konkreten Gebührentarif der Fall sein wird.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler übernimmt das Wort und verliest den Antrag des Gemeinderates.

Gemeindepräsident Andreas Sudler bittet den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission (RPK) um den Abschied der RPK.

D. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Paul Scherer, Präsident der RPK, ergreift das Wort. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Entwurf der Gebührenverordnung und die Anträge des Gemeinderates geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung Zustimmung zu den Anträgen des Gemeinderates. Ein Antrag der RPK wurde berücksichtigt.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung.



E. Abstimmung

Die Gebührenverordnung wird mit sehr grossem, eindeutigem Mehr genehmigt.

F. Beschluss der Gemeindeversammlung Abstimmung

1. Die Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma (GebVO) wird, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Verordnung vorzunehmen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen.

Schlussbemerkungen

Gemeindepräsident Andreas Sudler orientiert durch Verweis auf den an die Leinwand projizierten Wortlaut der Rechtsmittelbelehrung die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Beschlüsse der heutigen Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert fünf Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon nach § 19 Absatz 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ein Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden kann. Solche Fehler müssen an der Versammlung geltend gemacht werden, ansonsten der Bezirksrat gemäss § 21a Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf einen Rekurs nicht eintreten wird.

Weiter macht der Vorsitzende durch erneuten Verweis auf den an die Leinwand projizierten Wortlaut der Rechtsmittelbelehrung darauf aufmerksam, dass gegen die von der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse gestützt auf § 19 Absatz 1 lit. a in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c des Gemeindegesetzes sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon Beschwerde erhoben werden kann.

Auf das Verlesen der an die Leinwand projizierten Rechtsmittelbelehrung wird auf Anfrage von *Gemeindepräsident Andreas Sudler* stillschweigend ausdrücklich verzichtet.

Auf die Frage von *Gemeindepräsident Andreas Sudler* werden keine Einwendungen gegen die Leitung und Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Das Protokoll liegt ab Montag, 23. März 2026, im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf.

Die Stimmzähler werden aufgefordert, das Protokoll bis Freitag, 20. März 2026, im Gemeindehaus zu unterzeichnen.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schliesst die Gemeindeversammlung. Im Anschluss an die Versammlung findet ein Apéro im Gasthaus Sternen statt, zu dem alle Anwesenden eingeladen sind. Der Apéro wird von der Stiftung pro Sternenberg offeriert, was herzlich zu verdanken ist.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung informiert Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Hochbau und Liegenschaften über die Resultate der Mitwirkungsveranstaltung zur Zukunft von Tanne und Dorfmitti vom 24. Januar 2026. Dies ist kein Traktandum der Gemeindeversammlung. Es liegen weder Anträge vor noch werden Beschlüsse gefasst.



Bäuma, 16. März 2026

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse:



Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Protokollgenehmigung

Die Unterzeichneten haben das vorstehende Protokoll auf seine Richtigkeit geprüft und bezeugen diese durch ihre Unterschrift:

Der Präsident:



Andreas Sudler

Die Stimmzähler:

Marion Bär



Rolf Stricker

